



Anhang

Schlussbilanz 2010

Stand: 27.06.2011

Gliederung**Seite**

1.	Rechtsgrundlagen – Vorschriften zum Anhang der Bilanz.....	4
1.1	§ 108 GemO - Jahresabschluss.....	4
1.2.	§ 48 GemHVO - Anhang.....	4
1.3.	§ 43 GemHVO - Allgemeine Grundsätze für die Gliederung	6
1.4.	§ 47 Abs. 2 GemHVO - Bilanz.....	6
1.5.	§ 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO - Allgemeine Bewertungssätze	6
1.6.	§ 35 Abs. 2 und 4 bis 6 GemHVO - Abschreibungen	6
1.7.	§ 40 Abs. 2 GemHVO - Kostenüber- und Kostenunterdeckung.....	7
1.8.	§ 30 Abs.1, 2 GemHVO - Aufbewahrung von Unterlagen.....	7
1.9.	§ 31 Abs. 1 GemHVO - Inventar	7
2.	Allgemeine Anforderungen.....	8
3.	Erläuterungen des Anhangs.....	10
A.	Rechtsgrundlagen.....	10
B.	Gliederung des Jahresabschlusses.....	10
C.	Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	10
D.	Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz.....	10
D.1	A. 1. Anlagevermögen	10
D.2	A. 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände.....	10
D.3	A. 1.2. Sachanlagen.....	13
D.4	A. 1.3. Finanzanlagen	21
D.5	A. 2. Umlaufvermögen	24
D.6	A. 2.1.Vorräte.....	24
D.7	A. 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	25
D.8	A. 2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	26
D.9	A 2.4. Kassenbestand.....	26
D.10	A. 4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	27
D.11	P. 1. Eigenkapital.....	27
D.12	P. 1.1. Kapitalrücklage	27
D.13	P. 2. Sonderposten	29
D.14	P. 2.2. Sonderposten zum Anlagevermögen	29
D.15	P. 2.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen	29
D.16	P. 2.2.2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten.....	30
D.17	P. 2.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	30

D.18	P. 2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	31
D.19	P. 3. Rückstellungen	31
D.20	P. 3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	31
D.21	P. 3.4. Sonstige Rückstellungen	32
D.22	P. 4. Verbindlichkeiten	32
D.23	P. 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	32
E.	Angaben zur Ergebnisrechnung.....	32
F.	Angaben zur Finanzrechnung	33
G.	Angaben zu den Teilrechnungen	33
H.	Sonstige Angaben.....	33
H.1	Ausgleich von Kostenunterdeckungen	33
H.2	Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind.....	33
H.3	Währungsumrechnungen.....	33
H.4	Einschränkungen von Grundbesitzrechten.....	34
H.5	Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden	35
H.6	Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	35
H.7	Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	35
H.8	Sonstige Haftungsverhältnisse.....	35
H.9	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen	35
H.10	Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.....	35
H.11	Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben.....	35
H.12	Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer.....	35
H.13	Derivative Finanzinstrumente.....	36
H.14	Beteiligungen	36
H.15	Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet	36
H.16	Personalbestand.....	37
I.	Mitglieder des Kreistags.....	37
J.	Unterlassen von Angaben und Erläuterungen.....	38
K.	Ort, Datum, Unterschrift des Landrats.....	38

1. Rechtsgrundlagen – Vorschriften zum Anhang der Bilanz

1.1 § 108 GemO - Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

1.2. § 48 GemHVO - Anhang

(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,

7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages,
11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
 - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und
 - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
20. Name und Sitz der Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v.H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteiles am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) anzuwenden,
21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr.
23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

(3) Angaben und Erläuterungen nach Abs. 2 Nr. 20 und 21 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.

(4) Die Angaben und Erläuterungen nach Abs. 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

1.3. § 43 GemHVO - Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und Bilanzen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

(2) Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(3) Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

1.4. § 47 Abs. 2 GemHVO - Bilanz

(2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Ebenfalls im Anhang sind anzugeben und zu erläutern:

1. Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind und
2. die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.

1.5. § 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO - Allgemeine Bewertungssätze

5. die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden; begründete Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern,

1.6. § 35 Abs. 2 und 4 bis 6 GemHVO - Abschreibungen

(2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden anzuwenden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen kürzere Nutzungsdauern zugrunde legen; dies ist im Anhang zu erläutern.

(4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizule-

gen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die in- zwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(5) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben.

(6) Abschreibungen und Zuschreibungen nach den Absätzen 4 und 5 sind im Anhang zu erläutern.

1.7. § 40 Abs. 2 GemHVO - Kostenüber- und Kostenunterdeckung

(2) Sofern Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen, sind diese im Anhang anzugeben.

Allgemeine Vorschriften zum Anhang

1.8. § 30 Abs.1, 2 GemHVO - Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege, die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen geordnet und sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigefügt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(2) Die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind dauernd aufzubewahren. Bücher, Inventare, Rechenschaftsberichte, der Anhang zur Eröffnungsbilanz und die Anlagen zum Jahresabschluss sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

1.9. § 31 Abs. 1 GemHVO - Inventar

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres für Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr Vermögen, ihre Sonderposten, ihre Rückstellungen und ihre Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und ihre Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar).

2. Allgemeine Anforderungen

Gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO hat die Kreisverwaltung im Rahmen des Jahresabschlusses einen Anhang zu erstellen. Der Anhang ist neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz ein gleichwertiger Teil des Jahresabschlusses. Der Anhang hat wie die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei liefert der Anhang zusätzliche Informationen, die zum Teil auch keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jahresabschluss haben. Ferner soll der Anhang die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses entlasten. So erlaubt es die Gleichstellung des Anhangs mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses, ohne Informationsverlust, Angaben in den Anhang zu übernehmen, die sonst in der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen oder in der Bilanz zu machen wären. Entsprechend diesen Aufgaben enthält der Anhang Erläuterungen, Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Begründungen, die teils verbal, teils mittels Zahlenangaben zu erfolgen haben.

Da der Anhang mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz gleichgestellt ist, sind an ihn grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses. Die Berichterstattung im Anhang unterliegt den allgemeinen Grundsätzen einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung. Zudem fordert § 108 Abs. 1 GemO die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für den Anhang. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Erläuterungen im Anhang müssen wahr sein. Unwahre Angaben dürfen nicht gemacht werden. Der Anhang muss vollständig sein, d.h. alle gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben sind in den Anhang aufzunehmen. Die Berichterstattung muss klar und deutlich sein. Die verbalen Erläuterungen müssen so verständlich sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann. Zahlenangaben müssen grundsätzlich verbal erläutert werden. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild wird in den Erläuterungen dadurch vermittelt, dass sowohl die gewöhnlichen als auch die außergewöhnlichen Verhältnisse im Einzelnen wie auch insgesamt dargestellt werden.

Die Anhangsangaben sind in jedem Jahresabschluss zu machen.

In der GemHVO ist lediglich ein Mindestumfang für den Anhang vorgegeben. Darüber hinaus sind freiwillige Angaben zulässig, wenn diese dazu geeignet sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Die Angaben finden ihre Grenze in der Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit. Sofern die Erläuterungen von Einzelheiten im Detail das Bild verschleiern, ist dies nicht zulässig. Erst durch die Beschränkung auf das Wesentliche wird ein klares Bild vermittelt. Bei den Einzelangaben sind solche Beschränkungen nur dann zulässig, wenn die GemHVO ausdrücklich auf die Wesentlichkeit oder die Erheblichkeit hinweist.

Über die Form des Anhangs sagt die GemHVO nichts aus. Es besteht damit grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, die ihre Grenze jedoch in der Beachtung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit findet. Dieser gebietet grundsätzlich eine Strukturierung des Anhangs nach sachlichen Gesichtspunkten.

Leerposten sind nicht anzugeben.

Für den Anhang ist ferner - ebenso wie für den gesamten Jahresabschluss - der Grundsatz der formellen Stetigkeit zu beachten. Der Grundsatz der Stetigkeit ist einmal hinsichtlich der Pflichtangaben, die wahlweise im Anhang oder an anderer Stelle im Jahresabschluss zu machen sind und zum anderen hinsichtlich der Platzierung der einzelnen Angaben innerhalb der Anhangsabschnitte anzuwenden.

Der Anhang muss als solcher bezeichnet sein. Er muss mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses so verbunden sein, dass seine Mitzugehörigkeit zum Jahresabschluss unmissverständlich erkennbar ist.

Da der Anhang Teil des Jahresabschlusses ist, ist er grundsätzlich in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen. Zahlenangaben können gerundet werden, wenn dadurch der Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse nicht beeinträchtigt wird.

3. Erläuterungen des Anhangs

1	A. Rechtsgrundlagen
2	<p>Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des Landkreises Alzey-Worms wurde unter Beachtung des § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO (Anhang als Bestandteil und nicht als Anlage des Jahresabschlusses) und der §§ 33 Nr. 5; 35 Abs. 2 und Abs. 6; 40 Abs. 2; 43; 44 Abs. 3 und Abs. 4; 45 Abs. 3 und Abs. 4, 46 Abs. 2 und Abs. 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO erstellt.</p> <p>Weiterhin spielt § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) eine entscheidende Rolle. Dieser besagt, dass im Falle von fehlenden oder fehlerhaften Ansetzungen in der Eröffnungsbilanz (Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen) der unterlassene oder fehlerhafte Wertansatz im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nachzuholen bzw. zu berichtigen ist.</p>
3	B. Gliederung des Jahresabschlusses
4	Die Gliederungsvorschriften der GemHVO fanden uneingeschränkt Beachtung.
5	C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
6	Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert.
7	D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz
8	D.1 A. 1. Anlagevermögen
9	D.2 A. 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände
10	Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst und in den Folgejahren durch entsprechende Zugänge (nachweisbar durch entsprechende Bescheide und Verträge) ergänzt. Im Fall von Vollabgängen wurde eine entsprechende Ausbuchung der betroffenen Anlagegüter vorgenommen, bei Teilabgängen wurde eine Sonderabschreibung getätigt. Sämtliche Fälle sind einzeln in einer Anlagenliste in der Anlagenbuchführung des Haushalts-, Kassen- und Rech-

nungswesenverfahrens C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, hierbei handelt es sich ausschließlich um EDV-Softwarelizenzen, wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßig linearer Abschreibungen angesetzt. Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten einbezogen. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben, hierbei wurden die Vorgaben der VV-AfA vom 23. November 2006 eingehalten.

Die Konten .011 Gewerbliche Schutzrechte sowie Lizenzen und .0112 Datenverarbeitungssoftware sind als Gesamtheit zu betrachten - im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich hier keine nennenswerten Änderungen. Lediglich die Abschreibungen sowie die Neuanschaffungen führten zu entsprechenden Verschiebungen. Hierbei ist zu beachten, dass Software sowohl über 5 (Standardsoftware) als auch über 10 Jahre (Spezialsoftware) abgeschrieben werden kann. Bei der Nutzung von wertvolleren Fachprogrammen wie beispielsweise der Finanz-Software CIP-Kommunal macht eine Nutzungsdauer von 10 Jahren Sinn, im Regelfall aber (Office-Pakete etc.) wurde die kürzere Nutzungsdauer angesetzt. Unter Konto .0113 Sonstige Lizenzen wurde die Web-Lizenz für den Internet- / Intranetauftritt des Landkreises verbucht.

Geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen mit einer mehrjährigen Zweckbindung werden linear über den Zeitraum der Zweckbindung abgeschrieben. Die Zweckbindung ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften bzw. der Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und wird in der Regel auch im Bescheid ausgewiesen. Es wird unterschieden zwischen Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie zwischen Zuwendungen an den sonstigen privaten Bereich, beispielsweise an Vereine.

Typische Anwendungsfälle sind generell Schulbaumaßnahmen der Kommunen, der Bereich der Sportförderung (Sportstätten, Spielplätze, Bäder), die Förderung von Jugendräumen, Kindergärten, Kitas und Kinderhorten oder aber des High-Tech-Parks in Wendelsheim.

Der Zuwachs bei den Konten .012143 und .012159 ist hauptsächlich auf Zuwendungen zurückzuführen, die bislang unter Konto .019 Anzahlungen auf

immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen waren und nun, nach erfolgter Inbetriebnahme, entsprechend aktiviert wurden.

Geleistete Investitionszuschüsse mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung werden linear über den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung abgeschrieben. Hier sind der Bau der DRK-Rettungswache, die Oberflächenentwässerung für Kreisstraßen sowie Anschaffungen im Bereich Brandschutz hervorzuheben – in all diesen Fällen profitiert der Landkreis als Nutzungsberechtigter direkt von den Investitionsmaßnahmen der Kommunen.

Bezüglich der Oberflächenentwässerung für Kreisstraßen bleibt noch zu erwähnen, dass für den Bereich der VG Alzey-Land teilweise die Alt-Beträge noch nicht eingebucht werden konnten, da die Aufteilung der Beträge auf die jeweiligen Jahre durch die Verbandsgemeindeverwaltung noch nicht abschließend geklärt werden konnte. Hier wird es in der Folgezeit zu einer Klärung und sodann zu einer entsprechenden Erhöhung der Position 1.1.3. kommen.

Unter Anzahlungen auf immaterielles Vermögen wurden Fälle verbucht, bei denen die Förderung zwar gewährt und teilweise ausbezahlt wurde, aber beim Zahlungsempfänger die Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme noch nicht erfolgt ist. In diesen Fällen wird der immaterielle Vermögensgegenstand entsprechend auch noch nicht abgeschrieben – die Abschreibung beginnt vielmehr erst parallel zum Inbetriebnahmedatum.

Die Abnahme dieser Position resultiert, wie oben bereits erwähnt, aus der Inbetriebnahme mehrerer geförderter Maßnahmen im Berichtsjahr. Unter anderem sind hier die Aufstockung der Kita St. Martin in Gau-Bickelheim, die Erweiterung um zwei Krippengruppen bei der Kita Pfalzgrafenstraße in Alzey oder Zuwendungen für Sportplätze in Udenheim und Partenheim zu nennen.

Buchungsprobleme gab es bei der Zuwendung zur Erweiterung der Kita Martin-Niemöller-Weg in Alzey – während in der Anlagenbuchhaltung dieser Zuschuss in Höhe von 206.000 € bereits 2009 eingebucht wurde, erfolgte die bilanzwirksame Buchung erst im Jahr 2010. Da bei den Jahresabschlussarbeiten 2009 aber eine Korrekturbuchung gegen die Kapitalrücklage (Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Kapitalrücklage) vorge-

	<p>nommen wurde, ist diese in 2010 wieder auszubuchen, da die bilanzwirksame Buchung ja nun doch noch erfolgte (Kapitalrücklage an immaterielle Vermögensgegenstände). Hierzu folgen nähere Erläuterungen bei D.3.1. Kapitalrücklage und der damit verbundenen Erklärung der Korrekturbuchungen „Anpassen der Bilanz an den Anlagennachweis“.</p>
11	D.3 A. 1.2. Sachanlagen
12	<p>Das gesamte Sachanlagevermögen ist in einer Anlagenbestandsliste elektronisch über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahren C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.</p> <p>Das unbewegliche Sachanlagevermögen wurde zum Eröffnungsbilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Hierzu ist anzumerken, dass die ursprüngliche Bewertung sämtlicher Grundstücke sowie fast aller Kreisstraßenflächen durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) erfolgte. Lediglich die im Grundbuch noch nicht auf den Landkreis umgeschriebenen Flächen wurden eigenständig anhand von Bodenrichtwertzonen bewertet. Bei Grundstücksgeschäften ab dem Jahre 2008 lagen immer sämtliche Unterlagen und Rechnungen vor, so dass das Prinzip der Bewertung nach AHK durchgängig eingehalten werden konnte.</p> <p>Die Unterscheidung der Grundstücke in Wald, Ackerland, landwirtschaftliche Wege etc. wurde aufgrund der Angaben des LBM sowie des Liegenschaftskatasters ALK / ALB durchgeführt. So ist auch das Konto .0311 unter Position 1.2.3. zu erklären das sich auf überbaute Flächen an innerorts gelegenen Kreisstraßen bezieht, die im ALK / ALB noch als Einfamilienhäuser deklariert werden.</p> <p>In den meisten Fällen ergeben sich bei den unbebauten Grundstücken keine nennenswerten Wertänderungen, da Grundstücke im Regelfall keiner Abschreibung unterliegen. Lediglich aufgrund von Grundstücksvereinigungen oder kleineren Zukäufen kommt es hin und wieder zu Verschiebungen.</p> <p>Bei Gebäuden wurde für Baumaßnahmen nach dem Jahr 2000 der Wertansatz aufgrund der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt, für ältere Bauabschnitte (die Schulen wurden in einzelne Bereiche, abhängig v.a. von Ausstattungsstandard und Baujahr, aufgeteilt) erfolgte die Bewertung anhand des landeseinheitlich vorgegebenen Sachwertverfahrens.</p>

Im Gegensatz zur Kameralistik sind zahlreiche, auch kostspielige Baumaßnahmen mittlerweile nicht mehr als Investition zu bewerten und stellen nur noch Unterhaltungsaufwand dar, der sodann die Ergebnisrechnung entsprechend belastet. In solchen Fällen kommt es nicht zu Nachaktivierungen bei den bestehenden Gebäuden und somit auch nicht zu Wertsteigerungen in der Bilanz. Da aus diesem Grund in der Regel lediglich die jährlichen Abschreibungen auf die Ansätze der bebauten Grundstücke wirken, ist hier im Vergleich zum Vorjahr in den meisten Fällen ein leichter Wertrückgang zu verzeichnen.

Mitte des Jahres wurde die neue Förderschule ganzheitliche Entwicklung in Betrieb genommen – dies führte zunächst zu einer Umbuchung der alten Schule im Rotental ins Umlaufvermögen, auf Position 2.1.3. Konto .143. Da die Schule nicht mehr dauerhaft im Kreiseigentum verbleiben soll, sondern eine Veräußerung geplant ist, darf eine Ausweisung als Anlagevermögen nicht weiter erfolgen. Im Gegenzug wurde die neue Löwenschule, bislang unter Konto .0963 als Anlage im Bau verzeichnet, in Betrieb genommen und unter Konto .0335 aktiviert.

Eine weitere nennenswerte Veränderung ergab sich bei Position 1.2.3. unter Konto .0346, da das KUZ, bislang als Stiftung geführt und daher unter den Finanzanlagen ausgewiesen, mit Wirkung zum 01.04.2010 ins Kreiseigentum übergang und somit bei den bebauten Grundstücken darzustellen ist. Prinzipiell handelt es sich hier um einen Aktivtausch – die Position .0346 (Grundstücke und Gebäude KUZ) sowie mehrere Positionen der Betriebs- und Geschäftsausstattung (Einrichtung und Ausstattung KUZ) werden erhöht, die Position .1251 entsprechend in Höhe des eingebuchten Beteiligungswertes (Wert des eingelegten Vermögens, also Grundstücke, Gebäude und BGA) verringert. Die Übertragung ins Kreiseigentum war aufgrund des sogenannten Sperrjahres nach § 51 BGB erst nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Aufhebung an den Anfallberechtigten, sprich den Landkreis, rechtlich möglich.

Im Zusammenhang mit dem Übergang des KUZ kam es weiterhin zu folgenden Auswirkungen, auch auf die Ergebnisrechnung:

Der Kontenbestand der ehemaligen Stiftung wird zwar weiterhin auf der Aktiv-

seite der Bilanz ausgewiesen, allerdings musste bisher noch eine Verbindlichkeit in entsprechender Höhe passiviert werden, da es sich um Finanzmittel der Stiftung handelte (gleiches gilt im Übrigen aufgrund der Einheitskasse auch für den Wiesbachverband und den Abfallwirtschaftsbetrieb). Diese Verbindlichkeit konnte nun ergebniswirksam als außerordentlicher, nicht zahlungswirksamer Ertrag ausgebucht werden.

Die oben angesprochenen Vorgänge des Aktivtauschs führten ebenfalls zu einem Ertrag (Einbuchen Anlagevermögen) bzw. einem Aufwand (Ausbuchen der Beteiligung) in der Ergebnisrechnung, die als außerordentlich und nicht zahlungswirksam zu buchen waren. Hierbei ist zu erwähnen, dass der Aufwand geringfügig höher war, da das eingebuchte Anlagevermögen in den vergangenen Jahren der Abschreibung unterlegen war und somit nicht mehr ganz den Wert aufweisen konnte, der ursprünglich bei der Bewertung der Finanzanlage zu Grunde gelegt wurde.

Bei Konto .03999 wurde zu Jahresbeginn ein Abstellraum bzw. Mofaunterstand in Betrieb genommen, vorher erfolgte die Verbuchung noch unter den Anlagen im Bau.

Der Wert von 2,00 € für Krankenhäuser resultiert aus Erinnerungswerten für die Grundstücke des DRK-Krankenhauses in Alzey, der Ansatz bei Beherbergung und Gastronomie unter Konto .03995 bezieht sich auf den Zeltplatz in Nieder-Wiesen.

Keinen Ansatz mehr weist das Konto .0483 unter Position 1.2.4. aus, da die hier verzeichneten Flächen auf .04833 Radwege umgebucht wurden. Es handelte sich um einen reinen Aktivtausch. Hintergrund waren nachträglich fällige Zahlungen (Notarkosten, Pachtaufhebungsentschädigungen etc.), die entsprechend eine Nachaktivierung darstellten.

Da beim Schulzentrum in Wörrstadt die Umschreibung im Grundbuch auf den Landkreis noch nicht erfolgt ist, werden nahezu sämtliche Grundstücke und Gebäudebereiche weiterhin unter der Bilanzposition 1.2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden ausgewiesen (wirtschaftliches Eigentum liegt jedoch beim Landkreis und ist daher auch hier zu bilanzieren).

Lediglich ein Teil der Grundstücke und Gebäude (Mensa) ist mittlerweile unter

.033701 verbucht und nicht unter .0537 – was daran liegt, dass hier im Grundbuch bereits die richtigen Eigentümerbezeichnungen eingetragen sind.

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt hat sich inzwischen dazu bereit erklärt die Umschreibung der Grundstücke mit Aufbauten auf den Landkreis vornehmen zu lassen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Landkreis dazu, den von der VG Wörrstadt gezahlten Investitionskostenzuschuss zur Errichtung eines Mensa-gebäudes im Schulzentrum zu übernehmen. Die Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien ist erfolgt. Die notarielle Vertragsunterzeichnung und Umschreibung steht noch aus.

Bei Position 1.2.4. Infrastrukturvermögen sind die Kreisstraßen (aufgeteilt in Werte für die Grundstücke, den Damm und die Fahrbahn – wobei lediglich die Fahrbahn einer Abschreibung unterliegt) hervorzuheben, die ebenso wie die Brücken und Stützbauwerke vom LBM bewertet wurden und den überwiegenden Teil des Infrastrukturvermögens ausmachen. Ebenso wie bei den Gebäuden ist auch hier in der Regel ein leichter Rückgang der Werte aufgrund der Abschreibungen des Jahres 2010 zu verzeichnen. Bei Konto .04732 beispielsweise trifft dies allerdings nicht zu, da als Regenbauwerke lediglich Grundstücke verbucht sind, die wiederum keiner Abschreibung unterliegen.

Nachhaltige Änderungen bei den Kreisstraßen (generelle Sanierungsmaßnahmen wie beispielsweise das Ausbessern von Frostschäden werden lediglich als Aufwand gebucht und sind daher hier nicht explizit erwähnt) ergaben sich beispielsweise bei der K 21 (Neubau eines Kreisels in Wörrstadt), der K 7 (Schlussrechnungen im Zuge des erfolgten Bestandsausbaus zwischen Albig und der L 408), der K 12 (Neubau einer Teilstrecke zwischen Alzey-Heimersheim und Lonsheim), der K 21 (Bestandsausbau OD Saulheim), der K 26 (Bestandsausbau zwischen Kettenheim Bahnhof und Alzey-Dautenheim nach Vollverschleiß) sowie der K 31 (Abstufung einer Teilstrecke in Bechtolsheim).

Weitere Änderungen bei den unter das Infrastrukturvermögen gefassten Flächen ergeben sich auch durch vom Katasteramt durchgeführte Neuvermessungen. Aufgrund neuartiger Messtechnologien kommt es teilweise zu Anpassungen der ursprünglich ermittelten qm-Fläche. Gerade auch im Hinblick

auf die Folgejahre wird es hier sowohl zu Flächenmehrungen und –minderungen kommen – es entstehen entsprechende außerordentliche, zahlungsneutrale Erträge und Aufwendungen.

Als Parkplätze sind die Parkflächen bei den Schulen sowie den Verwaltungsgebäuden ausgewiesen. Das Regenrückhaltebecken (Bewertung durch Erfahrungswerte) sowie die Verrohrung in Osthofen (Bewertung zu Anschaffungskosten) wurden unter den Konten .0492 bzw. .04928 ausgewiesen. Die Position .0495 Funk- und Fernmeldewesen beinhaltet digitale Alarmumsetzer sowie sämtliche Gleichwellenrelaisfunkstellen aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes.

Bei Kunstgegenständen und Denkmälern basiert der Wertansatz auf Kunst am Bau bei Schul- und Verwaltungsgebäuden (sofern einzeln zu bewerten, andernfalls wurde die Bewertung in den Ansatz des Gebäudes an sich aufgenommen) sowie auf dem Zeilstück in Alzey-Weinheim und der historischen Anlage am Langen Stein in Ober-Saulheim (Ansatz allerdings nur mit dem herkömmlichen vom LBM ermittelten Grundstückswert, der somit auch nicht abzuschreiben ist). Hinter Konto .0619 verbirgt sich der Wandteppich im Sitzungssaal, hinter .0611 diverse Gemälde des Landkreises.

Bei der Bilanzposition 1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge basieren die Veränderungen gegenüber der Eröffnungsbilanz in den überwiegenden Fällen lediglich auf der Abschreibung des Jahres 2010 bzw. auf einigen Neuzugängen des Haushaltsjahres.

Bei den Dienstfahrzeugen wurde ein Dacia Geländewagen neu angeschafft, da der bisher unter .07111 verbuchte Suzuki aufgrund eines Unfalls komplett abgeschrieben werden musste. Zwar war der Restwert nicht erheblich, eine Sonderabschreibung musste aber dennoch vorgenommen werden. Im Gegenzug dazu konnten allerdings noch ein Resterlös sowie eine Erstattung der Versicherung ertragswirksam eingenommen werden.

Der Restwert unter .07111 ist auf den VW Caddy zurückzuführen, der trotz abgelaufener Nutzungsdauer immer noch im Einsatz ist.

Da die überwiegende Zahl der Dienstfahrzeuge jedoch gemietet wird, ist eine

Bilanzierung nicht vorzunehmen.

Bei den Brand- und Katastrophenschutzfahrzeugen wurde ein Einsatzleitwagen 1, der ebenfalls bereits komplett abgeschrieben war, an die VG Eich abgegeben.

Neu angeschafft wurde hingegen bei den Sonderfahrzeugen ein Allradschlepper mit Zubehör für das Schulzentrum in Alzey. Ebenfalls neu angeschafft wurde ein Traktor Kompaktschlepper für das Gymnasium am Römerkastell, hier erfolgte die Ausweisung bei den sonstigen Fahrzeugen.

Bei Konto .07292 wurde für die Schrankenanlage zur Tiefgarage der Kreisverwaltung eine Ausfahrtschranke angeschafft, die den Wertansatz entsprechend erhöhte.

Auch bei Bilanzposition 1.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung sind die wesentlichen Veränderungen durch Abschreibungen und vereinzelte Neuanschaffungen begründet. Die Übergänge zwischen den einzelnen Konten sind fließend, so dass nicht immer eine klare Trennung bzw. Zuordnung getroffen werden kann. Die Anlagenbuchhaltung ermöglicht eine sehr feine Untergliederung der Konten (.08221 für Möbel, .08224 für Hardware etc.), während bei den tatsächlichen Bilanzbuchungen oftmals auf übergeordnete Buchungsstellen (.0822 oder .0829) gebucht wird, um nicht zu viele Haushaltsstellen verwalten zu müssen. Da es sinnvoll ist die Anlagenbuchhaltung und die Bilanz direkt miteinander abzustimmen wird zukünftig in der Anlagenbuchhaltung immer das Buchungskonto der tatsächlichen Bilanzbuchung übernommen. Durch diese Differenz zwischen Bilanz und Anbu-Konten wurden zahlreiche Korrekturbuchungen nötig („Anpassen der Bilanz an den Anlagennachweis“). Die Bilanz zieht sich zunächst die Werte aus der Haushaltsüberwachungsliste HÜL, muss dann aber mit dem Anbu-Anlagennachweis der einzelnen Bilanzkonten abgeglichen und an diese angepasst werden. Die dadurch nötigen Buchungen wurden als Korrekturbuchungen gegen die Kapitalrücklage vorgenommen. Hierzu folgen nähere Erläuterungen bei D.3.1. Kapitalrücklage.

Der enorme Anstieg bei Konto .0821 ist vor allem durch Anschaffungen im Bereich Brand- und Katastrophenschutz zu begründen - so wurden beispiels-

weise 28 Pressluftatmer und Atemluftflaschen sowie zwei Schnelleinsatzzelte für die Feuerwehr in Alzey und ein digitaler Alarmumsetzer am Standort Gundersheim im Berichtsjahr angeschafft.

Der Anstieg bei der Geschäftsausstattung ist hingegen überwiegend auf schulische Anschaffungen zurückzuführen. Sowohl Einrichtungen für Werkräume (Werkbänke, Brennöfen etc.) als auch Küchenzubehör (Kombidämpfer, Geschirrspüler etc.) wurden angeschafft. Ferner wurde in die Datensicherung und EDV-Ausstattung in der Kreisverwaltung investiert.

Auffällig ist, dass bei .0822 ein erheblicher Wertverlust deutlich wird – dies lässt sich dadurch erklären, dass hier fast ausschließlich PCs verbucht wurden, die nach und nach ausgesondert und daher ausgebucht werden. Zugänge gibt es bei dieser Position so gut wie gar nicht, da bei Neuanschaffungen häufig die 410-Euro-Grenze nicht überschritten wird und es somit zu keiner Aktivierung in der Bilanz kommt. Die Anschaffungen werden direkt als Aufwand ergebniswirksam eingebucht. Ähnliches gilt dementsprechend für das Konto .08224.

Ebenfalls ein starker Anstieg ist bei den Konten .0829 ff. erkennbar, da unter „Sonstiges“ generell fast alle Anschaffungen von beweglichem Vermögen verbucht werden können. So sind hier ebenfalls Einrichtungsgegenstände und EDV-Geräte für Schulen, aber auch ein Spielgerät für die Außenanlage des Elisabeth-Langgässer-Gymnasiums oder aber digitale schwarze Bretter in Schulen zu finden.

Beim Projekt Medienkompetenz wurden vor allem Beamer für Schulen angeschafft – die Finanzierung erfolgte zu 100 % aus Landesmitteln, so dass analog entsprechende Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zu bilden waren.

Unter Konto .08299 wurden die investiven Anschaffungen für die Schulbuchausleihe verbucht: Notebooks, Regale, Etikettendrucker. Auch in diesen Fällen konnte überwiegend ein entsprechender Sonderposten passiviert werden.

Beim Medienbestand der Bibliotheken und Büchereien handelt es sich um die Bestände der Kreisbildstelle, der Gustav-Heinemann-Realschule+ sowie des Schulzentrums Wörrstadt. Diese sind als Festwerte hinterlegt und werden in der Regel nicht verändert.

Das gesamte bewegliche Sachanlagevermögen wurde durch eine körperliche Bestandsaufnahme zunächst im Jahr 2006 erstmals aufgenommen. Die erfassten Bestände wurden auf den Bilanzstichtag fortgeschrieben. Dies wurde dadurch ermöglicht, dass bereits unterjährig sämtliche Bewegungen sowie Zu- oder Abgänge im Bereich des beweglichen Anlagevermögens direkt entsprechend verbucht wurden und zu Kontrollzwecken zum Ende eines jeden Jahres eine Nachinventarisierung vor Ort erfolgt ist.

Zum Stichtag 31.12. jeden Jahres wird entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung „Erfassung des Anlagevermögens und Durchführung der Inventur“ ein Bestandsabgleich vorgenommen.

Im Jahr 2010 erfolgte für die neu errichtete Löwenschule keine Inventur - aufgrund der Umzugsarbeiten sowie krankheitsbedingter Ausfallzeiten bei der Schulabteilung wurde dies auf das Jahr 2011 verschoben. Vereinzelt kam es auch bei anderen Schulen nach der Inventarisierung noch zu Klärungsbedarf bzgl. offener Standorte, so dass im Laufe des Jahres 2011 noch einige Umsetzungen erfolgen werden.

Zu erwähnen ist, dass in der doppelten Anlagenbuchführung nach wie vor ausschließlich die 410-Euro-Grenze Anwendung findet, die besagt, dass Anlagegüter nur dann aufzunehmen sind, wenn sie selbständig nutzbar sind und ihre Anschaffungskosten netto den Betrag von 410 € überschreiten. Sammelposten nach § 6 Abs. EstG werden nicht gebildet.

Einen Rückgang gab es bei Position 1.2.10. Anlagen im Bau unter Konto .0963, da wie bereits oben erwähnt zahlreiche Maßnahmen in 2010 abgeschlossen und aktiviert werden konnten. Allen voran ist hier natürlich die Löwenschule zu nennen, aber auch ein neuer Raum beim Kulturzentrum, ein Abstellraum für Geräte und Mofas bei der Volkerschule oder mehrere Straßenbaumaßnahmen.

Folgende Baumaßnahmen sind hingegen noch nicht abgeschlossen und werden daher weiter als Anlagen im Bau ausgewiesen:

In Osthofen wird im Rahmen der Umbauarbeiten zu einer IGS sowohl ein

	<p>Mensagebäude errichtet als auch die investive Sanierung der Goldbergschule sowie des Schwimm- und Sporttrakts vollzogen. Die Sanierungsmaßnahmen sind aufgrund eines Vollverschleißes der bisherigen Gebäudebereiche als Investition und nicht als Unterhaltungsmaßnahmen zu bewerten. Für alle drei Einzelbereiche wurde jeweils eine Anlage im Bau gebildet.</p> <p>Ferner erfolgen Baumaßnahmen an den neuen Bushalteplätzen der Alzeier Gymnasien sowie am hier neu zu errichtenden Mensagebäude. Vor allem der Bau der neuen Mensa befindet sich noch relativ am Anfang, so dass eine Aktivierung noch einige Zeit auf sich warten lassen wird. Bei den Bushalteplätzen ist mit einer Fertigstellung Mitte des Jahres 2011 zu rechnen.</p> <p>Während beim Radweg K 12 Alzey – Heimersheim erste Bauarbeiten erfolgt sind, steht dies bei der K 9 zwischen Offenheim und Mauchenheim noch aus. Der Kreisel in der OD Wöllstein (K 5 / K 6 / L 400) wurde erst in 02/2011 aktiviert, da noch Rechnungen für die Beschilderung ausstanden.</p> <p>Ein Grenzfall ist nach wie vor der Bau der Ortsumgehung Mörstadt, der schon länger weitgehend abgeschlossen ist (Juni 2008), allerdings aufgrund fehlender Umschreibungen und Vermessungsarbeiten noch nicht aktiviert werden konnte.</p>
13	<p>D.4 A. 1.3. Finanzanlagen</p>
14	<p>Die Finanzanlagen – Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens – wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Die ausgewiesenen Posten wurden durch Gesellschaftsverträge, Depotauszüge und Satzungen ermittelt und sind einzeln in der Aufstellung der Beteiligungen des Landkreises Alzey-Worms nachgewiesen.</p> <p>Bei den nicht börsennotierten Anteilen unter Konto .1112 werden nach wie vor und wertmäßig unverändert die Beteiligung an der Rheinhessen-Touristik GmbH, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH sowie der EnergieDienstleistungsgesellschaft mbH ausgewiesen.</p> <p>Der unter Konto .1211 verzeichnete Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises konnte aufgrund eines positiven Geschäftsergebnisses in 2010 eine Nachaktivierung um 705.128,76 € in der Kreisbilanz bewirken. Der Erhöhung dieser Finanzanlage auf der Aktivseite steht ein entsprechender Ertrag, Konto</p>

476, in der Ergebnisrechnung des Kreises gegenüber, der sich entsprechend auf das Eigenkapital positiv auswirkt.

Gründe für das positive Ergebnis beim AWB sind sowohl Mehreinnahmen bei der Papiereinsammlung und durch periodenfremde Erträge, aber auch deutlich geringere Aufwendungen für die Wertstoffhöfe, die Haus- und Gewerbemüllabfuhr sowie für Wartungsarbeiten.

Während beim Eigenbetrieb die Spiegelbildmethode angewendet wird und das Jahresergebnis den Bilanzansatz und die Ergebnisrechnung beim Landkreis nachhaltig veränderte, gilt bei Zweckverbänden und GmbH's diese Regelung nicht. Die Erfassung erfolgt mit dem anteiligen Eigenkapital oder der eingelegten Stammeinlage - kommende Jahresergebnisse, gleich ob positiv oder negativ, lassen diesen ursprünglich ermittelten Ansatz unberührt.

Unter Konto .1219 befindet sich lediglich ein Erinnerungswert von 1,00 € – dieser bezieht sich auf die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft SGB II. Mit Schreiben vom 30.07.2007 hat das Projektbüro „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz“ mitgeteilt, dass die Bilanzierung einer Beteiligung der Landkreise an den zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II zwischen den Landkreisen und den örtlichen Agentur für Arbeit gebildeten Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) ausscheidet, weil keine gesamthänderische Bindung des in eine ARGE eingebrachten Vermögens vorliegt. Das bedeutet, dass der Landkreis sowohl die von ihm in die ARGE eingebrachten Vermögensgegenstände als auch die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Vermögensgegenstände und Schulden in seiner Eröffnungsbilanz auszuweisen hat. Unbewegliche oder bewegliche Sachanlagen hat der Landkreis überhaupt nicht in die ARGE eingebracht. Nach Auskunft der Kreiskasse zieht die ARGE im Lastschriftverfahren ihre Forderungen ein, so dass auch keine Forderungen und Verbindlichkeiten in nennenswertem Umfang entstehen.

Bei den unter Konto .1231 verzeichneten Zweckverbänden liegen in der Regel mittlerweile die Eröffnungsbilanzen vor, so dass der Landkreis mit seinem Anteil zum Eröffnungsbilanzzeitpunkt quasi die Anschaffungskosten der Finanzanlage ermittelt hat und es in Folgejahren nicht mehr zu Veränderungen kommen wird.

Lediglich beim Zweckverband Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz wur-

de noch keine belastbare Eröffnungsbilanz vorgelegt, so dass der derzeitige Ansatz, ermittelt durch den anteiligen Rücklagenbestand, in 2011 noch zu verändern sein wird.

Eine Änderung gab es im Berichtsjahr 2010 aber dennoch. Nachdem beim Schulverband Förderschule motorische Entwicklung bereits in der Vergangenheit aufgrund der späteren Vorlage der Eröffnungsbilanz eine Korrektur (damit einhergehend eine Korrektur der Eröffnungsbilanz des Landkreises, da der neu ermittelte Wert direkt die Kapitalrücklage erhöhte) des ursprünglichen Ansatzes nötig wurde, wurde in 2010 abermals eine Korrektur gegen die Eröffnungsbilanz des Kreises vorgenommen. Der bislang nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin des Verbandes eingesetzte Verteilungsschlüssel nach Schülerzahlen wurde ersetzt durch einen Schlüssel nach gezahlten Umlageanteilen. Dieser Schlüssel wird ebenfalls beim Landkreis Mainz-Bingen so eingesetzt und wird mittlerweile auch in § 13 der Verbandsordnung so vorgegeben, so dass eine Umstellung erforderlich wurde. Maßgebend für die Bewertung war das Eigenkapital des Schulverbandes zum Eröffnungsbilanzstichtag. Da dieser Vorgang bereits für die Eröffnungsbilanz des Landkreises maßgeblich gewesen wäre und nun erst gebucht werden konnte, wurde eine ergebnisneutrale Korrektur der Kapitalrücklage um -111.926,87 € vorgenommen – der Wert der Finanzanlage reduziert sich entsprechend.

Keine Änderungen ergaben sich hingegen

- beim Appelbach-, Selz- und beim Wiesbachverband (Jahresergebnis spielt aufgrund Nichtanwendung der Spiegelbildmethode keine Rolle, so dass das ursprünglich angesetzte anteilige Eigenkapital maßgeblich bleibt),
- der Beteiligung an der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und dem Zweckverband Rheinheinisches Schullandheim Miltenberg/Main (Bewertung ebenfalls nach anteiligem Eigenkapital)
- bei der Beteiligung an der Versorgungskasse Darmstadt (Vermögen den Mitgliedern nicht zuordenbar, kein Anspruch auf Auszahlung),

	<ul style="list-style-type: none"> - den Anteilen an den Verkehrsverbänden Rhein-Neckar GmbH (Landkreis fungiert als Mitglied, nicht als Gesellschafter mit Auszahlungsanspruch) und Rhein-Nahe GmbH (Landkreis als Mitglied im Zweckverband, der wiederum Gesellschafter der GmbH ist und mit anteiligem Eigenkapital bewertet wurde) - sowie der Beteiligung am Zweckverband für Tierkörperbeseitigung (auch hier Bewertung mit anteiligem Eigenkapital, unabhängig von aktuellem Jahresergebnis). <p>Unter Konto .1251 wurde in der Vergangenheit die Einlage bei der Stiftung für Weiterbildung und Kultur ausgewiesen. Bezüglich der Auflösung der Stiftung und dem Übergang sämtlicher Vermögensgegenstände des KUZ ins Kreiseigentum wurde bereits weiter oben alles Wesentliche dargestellt.</p> <p>Eine Bilanzverbesserung gab es hingegen bei der Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG, wobei hier nach wie vor nur die tatsächlich gezahlten Beträge berücksichtigt werden. Kursgewinne spielen für die Bilanzierung keinerlei Rolle.</p>
15	D.5 A. 2. Umlaufvermögen
16	D.6 A. 2.1.Vorräte
17	<p>Bei .1413 Betriebsstoffe wurden bislang die Vorräte an Heizölbeständen (Zeltplatz Nieder-Wiesen, Schulzentrum Wörrstadt) durch einen Festwert nachgewiesen, ebenso der Bestand an Büromaterial. Aufgrund des Übergangs der Heizungsanlagen an die EnergieDienstleistungsGesellschaft mbH im Jahre 2009 musste nun der Heizölbestand des Schulzentrums Wörrstadt ausgebucht werden, da dieser auch ins Eigentum der Gesellschaft übergegangen ist. Beim Zeltplatz Nieder-Wiesen wurde die Heizungsanlage hingegen nicht veräußert, so dass hier beim Heizölbestand keine Änderung des Festwertes durchzuführen war.</p> <p>Unter Position 2.1.3. Konto .143 wird erstmals ein Wert ausgewiesen – dies bezieht sich, wie bereits erläutert, auf die Schule im Rotental (Grundstück und Gebäude), die durch den Neubau der Löwenschule nicht mehr benötigt wird und daher mittelfristig veräußert werden soll. Folglich kann von einer dauernden Nutzung nicht mehr ausgegangen werden, eine Umbuchung ins Umlauf-</p>

	vermögen war entsprechend geboten.
18	D.7 A. 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
19	<p>Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen, sie wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt.</p> <p>Einzelwertberichtigungen wurden bei Niederschlagungen vorgenommen.</p> <p>Hinsichtlich der Höhe der Pauschalwertberichtigung wurde für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die Firma Creditreform bezüglich der Bewertung und Realisierbarkeit der Forderungen beauftragt. Dieses Gutachten floss in die entsprechenden Korrekturposten der Bilanzpositionen ein. Folgegutachten bei der Firma Creditreform wurden u.a. aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten seit der Eröffnungsbilanz nicht mehr in Auftrag gegeben. Im Hinblick auf die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse zur Höhe der Einzelwertberichtigungen erscheint die von der Firm Creditreform nach kaufmännischen Gesichtspunkten ermittelte Pauschalwertberichtigung als möglicherweise überhöht. Es ist beabsichtigt für den Jahresabschluss 2011 eine mit den anderen Landkreisen abgestimmte Methodik zur Ermittlung des prozentualen Pauschalabschlags auf die Forderungen zu vereinbaren.</p> <p>Während in der Vergangenheit eine Absetzung an den entsprechenden Forderungsposten auf der Aktivseite erfolgte, werden nun erstmals aus Gründen der Übersichtlichkeit die einzelnen Wertberichtigungen bei Position 2.2.8. in der Bilanz dargestellt.</p> <p>Nach wie vor gilt, dass zahlreiche Forderungen nur durch intensive Vollstreckungsarbeit beigetrieben werden können. Hier gilt es auch in den Folgejahren anzusetzen und Altbestände weiter abzubauen.</p> <p>Forderungen aus Transferleistungen gegen das Land oder den Bund wurden, sowohl im Ertragsbereich als auch bei investiven Maßnahmen, direkt bei Erhalt des Zuwendungsbescheids in voller Höhe eingebucht - nicht nur der Teilbetrag, der gerade im jeweiligen Jahr zur Zahlung ansteht. Dies führt natürlich auch dazu, dass sich teilweise hohe Forderungsbeträge aufbauen, die erst in Folgejahren sukzessive abgebaut werden können. Nachdem sich gezeigt hat, dass die weitaus überwiegende Zahl der Landkreise inzwischen von dieser</p>

	<p>Verfahrensweise – wieder – abgerückt ist und die Forderungen erst bei Fälligkeit einbucht, wird auch die Kreisverwaltung Alzey-Worms aus Gründen der interkommunalen Vergleichbarkeit in Zukunft diese Forderungen erst bei Stellung der Verwendungsnachweise und nicht schon bei Bescheideingang einbuchen. Dies entspricht der früheren kameralen Vorgehensweise.</p> <p>Gleiches gilt allerdings auch bei vom Landkreis gewährten Zuwendungen, die bisher ebenfalls in voller Höhe ab Bescheiddatum als Verbindlichkeit ausgewiesen sind. Dies kommt vor allem bei der Förderung von kommunalen Schulbauten oder Kindertagesstätten sehr häufig vor, da hier die Zuwendungsraten erst gestaffelt nach Baufortschritt ausbezahlt werden.</p>
20	D.8 A. 2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens
21	Keine.
22	D.9 A 2.4. Kassenbestand
23	<p>Der Stand der Barkassen wurde mit dem Stand der Kassenbücher zum Bilanzstichtag abgestimmt. Weiterhin wurden die Kontokorrentkonten hinsichtlich ihrer Bestände mit Tagesauszügen zum Bilanzstichtag nachgewiesen.</p> <p>Im Rahmen der Führung der Einheitskasse gemäß § 106 GemO sind auch Guthaben des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Alzey-Worms sowie des Wiesbachverbandes in dieser Position enthalten. Diese Beträge sind allerdings in entsprechender Höhe auf der Passivseite der Bilanz auch als Verbindlichkeit ausgewiesen und heben sich somit praktisch wieder auf. Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.</p> <p>Was das Guthaben der ehemaligen Stiftung für Weiterbildung und Kultur angeht, so wird dieses hier, wegen der Erfordernis der Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, ebenfalls weiter ausgewiesen – die bislang nötige entsprechende Gegenposition bei den Verbindlichkeiten entfällt aber aufgrund der Eingliederung in den Kreishaushalt.</p> <p>Neu ist die Ausweisung sonstiger Guthaben bei Kreditinstituten unter Konto .1839 – hier wurden die Kontenstände der Schulkonten (lediglich die Wonnegenschule Osthofen verfügt nicht über ein gesondertes Schulkonto) erstmals eingebucht. Insgesamt ergab sich ein Wert in Höhe von 10.179,96 €.</p>

	<p>Da die Kontenstände streng genommen bei der Eröffnungsbilanz bereits hätten eingebucht werden müssen, hier aber noch keine Angaben vorlagen, wurden diese Buchungen nun als Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen – die Kapitalrücklage wurde entsprechend direkt erhöht, eine ergebniswirksame Buchung erfolgte nicht. In Folgejahren sind Veränderungen bei den Schulkonten ergebniswirksam im Kreishaushalt durchzubuchen, ähnlich wie bei der beim AWB eingesetzten Spiegelbildmethode. Der hohe Bestand bei der Gustav-Heinemann-Realschule+ resultierte aus einer verspäteten Abrechnung der eingenommenen Kopiergelder – diese wurde Anfang des Jahres 2011 nachgeholt.</p>
24	D.10 A. 4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
25	<p>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden unter der Bilanzposition 4.2. dargestellt. Auch in diesem Jahr erfolgt ein Ausweis, nämlich in Höhe von 1.556.389,47 €. Hierbei handelt es sich um Auszahlungen, die bereits in 2010 getätigt wurden, tatsächlich aber Aufwand des Jahres 2011 darstellen. Ein klassischer Fall sind die Januargehälter der Beamten, die noch im Dezember des alten Jahres auszuzahlen sind. Gleiches gilt aber auch für vorab bezahlte Leasingraten, Steuerzahlungen oder Leistungen im Bereich der Sozialhilfe (Grundsicherung, SGB II).</p>
26	D.11 P. 1. Eigenkapital
27	
28	<p>D.12 P. 1.1. Kapitalrücklage</p> <p>Während das negative Ergebnis der Haushaltsvorjahre 2008 und 2009 nun als Ergebnisvortrag ausgewiesen wird (13.238.534,52 €), musste auch in 2010 ein negativer Saldo der Ergebnisrechnung (10.204.425,27) hingenommen werden.</p> <p>Die Kapitalrücklage (kein bar verfügbares Geld, sondern lediglich eine rechnerische Größe, die sich durch Bildung des Saldos aller Posten der Aktivseite (Mittelverwendung) mit allen Posten der Passivseite (Mittelherkunft) ermitteln lässt) beläuft sich hingegen auf 4.089.894,10 €, so dass insgesamt ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 19.353.065,69 € zu verzeichnen ist.</p>

Auch im Berichtsjahr wurden wieder Buchungen mit dem Text „Anpassen der Bilanz an den Anlagennachweis“ vorgenommen, die sowohl im Soll als auch im Haben gegen die Kapitalrücklage gebucht wurden. Einige Beispiele wie die Zuwendungen für den Bushalteplatz an den Gymnasien oder gewährte Zuschüsse für Baumaßnahmen an Kindertagesstätten werden an anderer Stelle dieses Berichts noch detaillierter angesprochen.

Generell gilt hierzu aber folgendes zu sagen: Immer dann, wenn die bilanziellen Buchungen in der Haushaltsüberwachungsliste andere Konten ansprechen als die Verarbeitung des Vorgangs im Kontenplan der Anlagenbuchhaltung, kommt es zu Differenzen. In der Regel handelt es sich dabei allerdings um reine Verschiebungen auf der Aktivseite – ein Aktivkonto wird reduziert, ein anderes erhöht, die Bilanzsumme sowie die Kapitalrücklage verändern sich nicht. Solche Fälle gibt es entsprechend auch für die Passivseite.

Ein geeignetes Beispiel sind die Konten .0822 Geschäftsausstattung und .08229 Sonstiges, bei denen sich im abgelaufenen Jahr die jeweiligen Differenzen quasi komplett gegeneinander aufgehoben haben.

Da aber nicht immer exakt nachvollziehen ist, zwischen welchen Konten und in welcher Höhe solche Beziehungen bestehen und zu korrigieren sind (Korrekturbuchung wäre sodann Aktivtausch ohne Einbeziehung der Kapitalrücklage), wird immer der Umweg über die Kapitalrücklage gewählt – sie wird dementsprechend bei den Korrekturbuchungen sowohl im Soll als auch im Haben bebucht. Würde es folglich nur diese Art der Korrekturbuchungen geben, wäre die Kapitalrücklage per Saldo wieder unverändert.

Weitere Veränderungen resultieren aber auch aus Korrekturbuchungen zu Vorjahren: wurde beispielsweise 2009 die Anlagenbuchhaltung bebucht und die fehlende Bilanzbuchung per Korrekturbuchung am Jahresende nachgeholt (Anlagegut schon erfasst, obwohl Bezahlung noch aussteht) und erfolgte die eigentliche Bilanzbuchung auf dem Sachkonto dann aber in 2010 regulär, so ist die Korrekturbuchung aus 2009 in 2010 wieder entsprechend auszubuchen.

Ähnliche Fälle gibt es bei Vollabgängen, die in der Vergangenheit bei der Inventur ausgebucht wurden, in 2010 aber an anderen Orten wieder aufgefunden wurden. Diese Anlagegüter wurden in der Anlagenbuchhaltung reaktiviert,

	<p>ohne dass aber eine neue entsprechende Bilanzbuchung vorliegen würde – ein Geldfluss im Berichtsjahr war nämlich nicht gegeben.</p> <p>Nach detaillierter Untersuchung der einzelnen Korrekturbuchungen konnte bei der überwiegenden Mehrheit der Buchungen die Ursache ermittelt und aufgeklärt werden – zieht man diese Fälle ab, verbleibt eine Verringerung der Kapitalrücklage um lediglich 6.210,26 €. Im Vergleich zur Bilanzsumme handelt es sich hierbei um einen untergeordneten Betrag, der durch oben erwähnte Fallkonstellationen erklärt werden kann und als Korrektur zu Vorjahren anzusehen ist.</p> <p>Das Problem der Korrekturbuchungen wird in den Folgejahren zwar nicht ganz aufgehoben werden können, sich aber nach und nach minimieren. Investive Vorgänge werden künftig sowohl in der Anlagenbuchhaltung als auch bei der bilanzwirksamen Buchung auf den exakt gleichen Bestandskonten und ohne periodische Zeitverschiebungen verbucht, so dass es hier künftig kaum noch zu Abweichungen kommen dürfte.</p>
29	D.13 P. 2. Sonderposten
30	D.14 P. 2.2. Sonderposten zum Anlagevermögen
31	D.15 P. 2.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen
32	<p>Die Sonderposten aus Zuwendungen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Sie sind einzeln in einer Anlagenliste in der Anlagenbuchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahrens C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.</p> <p>Die ursprünglichen Zuwendungen wurden abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösung errechnet, so dass ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr nur folgerichtig ist. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der jeweils bezuschussten Vermögensgegenstände. Auch hier gilt, dass die Zuwendungen bereits mit Bescheiderstellung in voller Höhe eingebucht sind.</p> <p>Neue Sonderposten wurden in 2010 beispielsweise für die Förderung eines Ganztagschulangebotes in Osthofen und den Gymnasien in Alzey sowie bei den bereits erwähnten Anlagen im Bau gebildet. In letzterem Falle natürlich</p>

	<p>nur, sofern die Bewilligungen nicht schon in Vorjahren ergangen und entsprechend bilanzwirksam eingebucht wurden. Hier ist allerdings zu beachten, dass es häufig bei Schlussabrechnungen noch zu Nachbewilligungen kommt, die vorher noch keine Berücksichtigung finden konnten.</p> <p>Eine Besonderheit ergibt sich bei Sonderposten, die für Kreisstraßen gewährt wurden. Im Fall von Abstufungen oder Erneuerungen einzelner Kreisstraßenflächen kommt es entsprechend zu Vollabgängen dieser Anlagegüter - parallel hierzu müssen sodann auch die dafür gebildeten Sonderposten komplett ertragswirksam aufgelöst und aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht werden.</p> <p>Neu ist unter Position 2.2.1 Konto .231429, bei dem die Zuwendungen für die Schulbuchausleihe (Anschaffung von EDV-Hardware: Etikettendrucker und Laptops) verzeichnet sind. Ebenfalls neu ist der Ansatz bei Konto .23159, bei dem überwiegend Zuwendungen der Fördervereine verbucht wurden.</p>
33	D.16 P. 2.2.2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
34	Keine.
35	D.17 P. 2.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen
36	<p>Bislang war hier vor allem die Zuwendung für die neue Löwenschule veranschlagt – diese wurde im Berichtsjahr allerdings aufgrund der Aktivierung der Schule zu den regulären Sonderposten umgebucht. Dies bedeutet, dass der Betrag nun, analog der jährlichen Abschreibung der Schule, ertragswirksam über 80 Jahre aufgelöst wird.</p> <p>Ähnlich wurde bei den Zuwendungen für die Ortsdurchfahrt Saulheim (K 21) sowie dem Bestandsausbau Kettenheim Bahnhof – Dautenheim (K 26) verfahren. Beide Maßnahmen wurden ebenfalls in 2010 in Betrieb genommen und aktiviert.</p> <p>Neu eingebucht wurden die Zuwendungen für das Mensagebäude Osthofen, den Radweg Alzey – Heimersheim (K 12) sowie den Bau des Minikreisels bei der Ortsdurchfahrt Wöllstein (K 5 / K 6 / L 400).</p> <p>Die Zuwendung für den Ausbau Offenheim – Mauchenheim (K 9) ist ebenfalls</p>

	<p>noch hier verzeichnet, da mit einem Beginn der Bauarbeiten erst in 2011 zu rechnen ist.</p> <p>Für andere Baumaßnahmen wurden entweder noch keine Zuschüsse gewährt oder aber die Verbuchung erfolgte schon direkt bei Konto .23142.</p> <p>Eine Korrekturbuchung in Höhe von 850.000 € gegen die Kapitalrücklage musste vorgenommen werden, da es in der Vergangenheit beim Landeszuschuss für die Anlage im Bau „Bushaltestellen Gymnasien“ zu Problemen bei der Verbuchung kam – zurückzuführen ist dies auf die verspätete Vorlage des formellen Bewilligungsbescheides. Während in der Anlagenbuchhaltung bereits im Jahre 2009 850.000 € eingebucht wurden als Anzahlung auf Sonderposten, erfolgte die bilanzwirksame Buchung aufgrund der Verspätung erst in 2010. Da durch die Korrekturbuchung beim Abschluss 2009 (Kapitalrücklage an Anzahlungen auf Sonderposten) die Bilanz allerdings um 850.000 € erhöht wurde, erfolgte durch die zusätzliche HÜL-Buchung in 2010 eine doppelte Ausweisung des Betrages in der Bilanz. Folgerichtig musste beim Abschluss 2010 dieser Fehler über die Korrekturbuchung Anzahlungen auf Sonderposten an Kapitalrücklage rückabgewickelt werden.</p>
37	D.18 P. 2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich
38	Keine.
39	D.19 P. 3. Rückstellungen
40	D.20 P. 3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
41	<p>Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden durch die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt errechnet.</p> <p>Diese Rückstellungen wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen gemäß § 6 EStG vorgenommen. Dabei wurden ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. sowie die geltende Richttafel 2005 G nach Heubeck angewendet.</p>

42	D.21 P. 3.4. Sonstige Rückstellungen
43	<p>Entsprechend den Forderungen des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers wurden Rückstellungen für Urlaub und Überstunden durch das Personalreferat gebildet.</p> <p>Weiterhin ist die Bildung von Rückstellungen für die Gewährung der Altersteilzeitbeschäftigung notwendig.</p>
44	D.22 P. 4. Verbindlichkeiten
45	<p>Die Verbindlichkeiten wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen und zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.</p> <p>Hierbei ist zu erwähnen, dass der vom Land im Rahmen des Konjunkturpakets 2 zinslos zur Verfügung gestellte Betrag (Eigenanteil des Landkreises) in Höhe von 91.837,45 € entsprechend den Vorgaben des Kontenrahmenplans bei „Position 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich und nicht unter „4.2.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen“ ausgewiesen werden muss.</p>
46	D.23 P. 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
47	<p>Für Einzahlungen, die bereits in 2010 eingegangen sind, tatsächlich aber Ertrag des Jahres 2011 darstellen, waren entsprechende passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Der Wert beläuft sich auf 139.449,96 € und resultiert überwiegend aus Erstattungen für die Beamtengehälter 01/2011.</p>
48	E. Angaben zur Ergebnisrechnung
49	<p>Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Defizit in Höhe von 10.204.425,27 € ab. Dies bedeutet zwar eine deutliche Verschlechterung zum Vorjahr, jedoch fiel das Ergebnis im Vergleich zur Haushaltsplanung besser aus als erwartet.</p> <p>Neben Mehrerträgen beispielsweise bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen oder den Erträgen der sozialen Sicherung ist das Ergebnis des Abfallwirtschaftsbetriebes von besonderer Bedeutung, dass sich aufgrund der für Eigenbetriebe gültigen Spiegelbildmethode positiv auch auf den Landkreis auswirkt. Der Überschuss des Eigenbetriebes in Höhe von 705.128,76 € wurde in voller Höhe als Ertrag aus Sondervermögen verbucht und trug zu einer Verbesserung von Ergebnisrechnung und Schlussbilanz des Landkreises bei.</p> <p>Wenigeraufwendungen als geplant gab es vor allem im Bereich der Sach- und</p>

	<p>Dienstleistungen zu verzeichnen. Allerdings ist hierbei der Ermächtigungsvortrag für das Jahr 2011 in Höhe von 1.952.500 € zu berücksichtigen, der insbesondere für die noch laufenden Maßnahmen aus dem Konjunkturprogramm 2 gebildet werden musste.</p> <p>Die bereits angesprochene Auflösung der Stiftung für Weiterbildung und Kultur und die damit einhergehende Eingliederung in den Kreishaushalt waren maßgeblich für das positive außerordentliche Ergebnis verantwortlich.</p> <p>Weitere Erläuterungen siehe Rechenschaftsbericht.</p>
50	F. Angaben zur Finanzrechnung
51	<p>Die laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit konnten zwar deutlich geringer als geplant ausgewiesen werden, dennoch übersteigen sie die laufenden Einzahlungen deutlich. Dieses Ergebnis verschlechtert sich durch die Zinsauszahlungen sowie den negativen Saldo im Bereich Investitionstätigkeit noch weiter, so dass sich ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 13.565.949,54 € ergibt – auch hier eine Verschlechterung zum Vorjahr, aber eine Verbesserung zum Planansatz des laufenden Jahres.</p> <p>Während die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten die Auszahlung zur Tilgung nur geringfügig übersteigen, ist bei den Kassenkrediten eine deutliche Zunahme des Kassenkreditbestandes zu beobachten.</p> <p>Das negative Ergebnis der Finanzrechnung wirkt sich in der Bilanz unmittelbar unter 2.4. auf den Kassenbestand bzw. das Guthaben bei Kreditinstituten aus.</p> <p>Weitere Erläuterungen hierzu siehe Rechenschaftsbericht.</p>
52	G. Angaben zu den Teilrechnungen
53	Siehe Rechenschaftsbericht.
54	H. Sonstige Angaben
55	H.1 Ausgleich von Kostenunterdeckungen
56	Keine.
57	H.2 Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind
58	Sparkasse Worms-Alzey-Ried.
59	H.3 Währungsumrechnungen
60	Soweit in der Bilanz Posten angesetzt sind, die ursprünglich auf DM lauteten, wurden diese durch eine Division der DM-Beträge durch den Faktor 1,95583

	in € umgerechnet.
61	H.4 Einschränkungen von Grundbesitzrechten
62	<p>In der Regel liegen keine wesentlichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Bauten vor. Es handelt sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle um Kabelleitungsrechte etc., die keine Nutzungseinschränkung für den Eigentümer mit sich bringen und daher auch nicht wertmindernd zu berücksichtigen sind. Erbbaurechte (unentgeltlich und auf unbestimmte Dauer gewährt) liegen lediglich bei den beiden Grundstücken für das DRK-Krankenhaus Alzey vor, hier wurde in der Bilanz des Landkreises jeweils ein Erinnerungswert in Höhe von 1,-- € angesetzt.</p> <p>Wertmindernd wurden lediglich Geh- und Fahrrechte in</p> <p>Osthofen Flur 11 Nr. 81/5, Wörrstadt Flur 6 Nr. 79/63, Eckelsheim / Wöllstein Flur 13 Nr. 80/1, Eckelsheim / Wöllstein Flur 18 Nr. 189/1</p> <p>sowie Überfahrtsrechte in</p> <p>Alzey Flur 1 Nr. 744/10</p> <p>angesetzt - insgesamt reduzierte sich der Wert der betroffenen Grundstücke allerdings nur um 13.730,59 €.</p> <p>Was das Flurstück in Osthofen angeht, so konnte der Landkreis im Zuge der Errichtung der IGS zwar ein Teilstück des begünstigten Grundstücks erwerben, das andere Teilstück gehört allerdings nach wie vor der Stadt Osthofen, was dazu führt, dass die Wertminderung weiterhin aufrecht erhalten wird.</p> <p>Ein erheblicher Wertabzug wurde jedoch in</p> <p>Wörrstadt Flur 6 Nr. 116/1</p> <p>vorgenommen, da für eine Teilfläche von 1.670 qm noch eine Auflassungsvormerkung zugunsten der Landesstraßenverwaltung besteht. Dies führte zu</p>

	einem Abzug in Höhe von 313.542,50 €. Es handelt sich hierbei um das Grundstück des Schulzentrums Wörrstadt, auf dem sich der Sportplatz befindet. Die Auflassungsvormerkung besteht laut Auskunft des LBM Worms für den Bau der Westspange. Eine Löschung und damit die Ausbuchung des Wertabzugs ist noch nicht genau terminiert.
63	H.5 Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden
64	Keine.
65	H.6 Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften
66	Keine. Es bestehen lediglich Mietverträge ohne Kaufanspruch am Ende der Laufzeit (Kopiergeräte, Dienstwagen). Diese fallen demzufolge nicht unter kreditähnliche Geschäfte und sind nicht gesondert auszuweisen.
67	H.7 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
68	Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten – Grundpfandrechte, Pfandrechte an beweglichen Sachen und Rechten, Sicherungsübereignungen von Vermögensgegenständen sowie Sicherungsabtretungen von Forderungen oder sonstigen Rechten – hat der Landkreis nicht bestellt.
69	H.8 Sonstige Haftungsverhältnisse
70	Keine.
71	H.9 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen
72	Keine.
73	H.10 Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können
74	Eine Übersicht über Verträge des Landkreises mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Gesamtwertumfang von mehr als 20.000,- EUR kann beim Referat 13 eingesehen werden.
75	H.11 Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben
76	Keine.
77	H.12 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer
78	Die Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat die Aufgabe, den Beschäftigten eine

	<p>zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 1. Januar 2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis 31. Dezember 2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.</p> <p>Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt mindestens 10 Jahre. Neben der Umlage sieht der ATV-K eine Arbeitnehmereigenbeteiligung vor, die auf den Stand November 2001 festgeschrieben ist. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, neben den Umlagen und der Eigenbeteiligung auch ein pauschales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.</p>
79	H.13 Derivative Finanzinstrumente
80	Zwar arbeitet der Landkreis mit derivativen Finanzinstrumenten (Doppel-Swaps, Forward-Swaps, Forwards), zum Bilanzstichtag waren aber sämtliche betroffene Fälle so weit fortgeschritten, dass nur noch ein fester Zinssatz zu zahlen war. Auch bei Neuaufnahmen solcher Finanzinstrumente wurde darauf geachtet, dass die Zinszahlungen immer festgelegt waren – variable Bestandteile kommen zwar teilweise vor, gleichen sich aber gegenseitig aus und es verbleibt immer ein Festzinssatz. Insofern ergaben sich keine Unterschiede zu einer herkömmlichen Kreditaufnahme, so dass hier auf eine nähere Erläuterung verzichtet werden kann.
81	H.14 Beteiligungen
82	Bezüglich der Beteiligungen des Landkreises an Organisationen mit mindestens 5 v. H. wird gemäß § 8 III KomDoppikLG auf den Beteiligungsbericht des Haushaltsjahres 2010 verwiesen, diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs. Weitere Angaben hierzu sind allerdings auch weiter oben bei den Ausführungen zu den Finanzanlagen (Bilanzposition 1.3.) enthalten.
83	H.15 Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet
84	Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB)

85	H.16 Personalbestand
86	Personalbestand zum 31.12.2010: 456
87	I. Mitglieder des Kreistags
88	<p>Der Kreistag bestand zum Stichtag 31.12.2010 aus folgenden Mitgliedern:</p> <p>Vorsitzender: Landrat Ernst Walter Görisch (SPD)</p> <p>Kreisbeigeordnete: Gerhard Seebald (SPD), Klaus Mehring (FWG), Heribert Erbes (FDP)</p> <p>SPD-Fraktion: Kathrin Anklam-Trapp, Ute Beiser-Hübner, Ralph Bothe, Jutta Dexheimer, Klaus Hagemann, Gerhard Kiefer, Ingo Kleinfelder, Franz-Josef Lenges, Bernd Müller, Hans-Jürgen Piegacki, Gerd Rocker, Heiko Sippel, Nicole Sommer-Kundel, Werner Steinmann, Bernd Westphal, Klaus Willius</p> <p>CDU-Fraktion: Gerhard Blüm, Christoph Burkhard, Markus Conrad, Irmgard Hirschel-Urnauer, Wolfgang Hoffmann, Hans-Peter Knierim, Jan Metzler, Christine Müller, Lucia Müller, Eva Pauser, Heinz-Hermann Schnabel, Karl Spies, Dr. Ludwig Tauscher, Walter Wagner</p> <p>FDP-Fraktion: Heinz-Ulrich Geil, Ulrich Lind, Dr. Dirk Maak, Klaus Merkel</p> <p>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Klaus Becker, Elisabeth Kolb-Noack, Birgit Thörle</p> <p>FWG-Fraktion: Wilfried Busch, Helmut Erbedinger, Manfred Hinkel, Ute Klenk-Kaufmann, Hildegard Schnitzspan, Wolfgang Schwehm</p>

	<p>Fraktion Die Linke: Hanno David Heimann, Kemal Gülcehre</p> <p>NPD: Klaus Acker</p>
89	J. Unterlassen von Angaben und Erläuterungen
90	<p><u>Hinweis</u></p> <p>Nach Artikel 8, § 8 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur kommunalen Doppik können Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.</p>
91	K. Ort, Datum, Unterschrift des Landrats
92	<p>Alzey, 27.06.2011</p> <p>Gez. Görisch</p> <p>Ernst Walter Görisch - Landrat -</p>